Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8894**
14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/8277 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8765 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

**c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5811 –**

Entwurf eines Gesetzes für eine Reform des Stiftungszivilrechts (Stiftungsrechtsreformgesetz)

A. Problem

Über die Parteiengrenzen hinweg besteht Einigkeit darüber, dass die Stiftungskultur in Deutschland gefördert werden muss. Dies setzt ein modernisiertes Stiftungsrecht, vor allem einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Rechtsfähigkeit voraus. Diesen sehen bislang nur zwei Landesgesetze vor.

Am 14. Juli 2000 wurde im Deutschen Bundestag die Reform des Stiftungssteuerrechts beschlossen. Der seitdem eingesetzte Aufschwung bei der Errichtung von Stiftungen soll durch eine Reform des Stiftungszivilrechts konsolidiert werden. Die Reform soll durch eine bundeseinheitliche Regelung die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher gestalten und damit die Stifterfreiheit stärken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Stiftungsrechts sieht vor, die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, im Bürgerlichen Gesetzbuch bundeseinheitlich und abschließend zu bestimmen. Hierfür werden die §§ 80 bis 88 BGB entsprechend geändert. Dem Stifter wird ausdrücklich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung zuerkannt. Stiftungen können zu jedem gemeinwohlkonformen Zweck errichtet werden. Der Gesetzentwurf orientiert sich an den Ergebnissen der entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 19. Oktober 2001 und stützt sich auf ihren umfangreichen rechtstatsächlichen Befund.

a) **Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sowie einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und einigen Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der anderen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU**

b) **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs**

c) **Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs zu c).

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8277 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8765 – für erledigt zu erklären,

c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5811 – abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Dr. Antje Vollmer
Berichterstatterin

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts – Drucksache 14/8277 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der *im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,* zuletzt geändert … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der **Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42)**, zuletzt geändert … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Stiftung“ das Semikolon und das Wort „Sitz“ gestrichen.	
b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:	
„§ 81 Stiftungsgeschäft“	
c) In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.	
2. Die §§ 80 und 81 werden wie folgt gefasst:	2. Die §§ 80 und 81 werden wie folgt gefasst:
„§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung	„§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung
(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch *das Land* erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.	(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch **die zuständige Behörde des Landes** erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert *ist* und *die Stiftung* das Gemeinwohl nicht gefährdet.	(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert **erscheint** und **der Stiftungszweck** das Gemeinwohl nicht gefährdet.
(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleich gestellt sind.	(3) unverändert
§ 81 Stiftungsgeschäft	§ 81 Stiftungsgeschäft
(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. *Das* Stif-	(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. **Durch das**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
tungsgeschäft muss eine Satzung *bestimmen, die* Regelungen über	Stiftungsgeschäft muss **die Stiftung** eine Satzung **erhalten mit** Regelungen über
1. den Namen der Stiftung,	1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,	2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,	3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,	4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung	5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung**.**
enthält.	**Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.**
(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Fall der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.“	(2) unverändert
3. § 82 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „genehmigt“ durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.	
4. § 83 wird wie folgt geändert:	4. § 83 wird wie folgt geändert:
a) Die Wörter „die Genehmigung einzuholen“ werden durch die Wörter „dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung *anzuzeigen*“ ersetzt.	a) Die Wörter „die Genehmigung einzuholen“ werden durch die Wörter „dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung **mitzuteilen**“ **und das Wort „nachgesucht“ wird durch das Wort „beantragt“** ersetzt.
b) Folgende Sätze werden angefügt:	b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den *Anforderungen* des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll *die Absicht* des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters als Sitz.“	„Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den **Erfordernissen** des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll **der Wille** des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters **im Inland** als Sitz.“
5. § 84 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.	
b) Das Wort „genehmigt“ wird durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.	
6. In § 85 wird das Wort „Reichs-„ durch das Wort „Bundes-„ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „des § 26“ durch die Angabe „der §§ 23 und 26“ ersetzt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 87 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	8. § 87 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Umwandlung des Zweckes soll *die Absicht* des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben.“	„Bei der Umwandlung des Zweckes soll **der Wille** des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben.“
9. *In* § 88 Satz *2* wird *nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 45 Abs. 3 und“* eingefügt.	9. **Nach** § 88 Satz **1** wird **folgender Satz** eingefügt**:** **„Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten.“**
10. In § 2043 Abs. 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.	10. unverändert
Artikel 2 **Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**	**Artikel 2** unverändert
In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Erbschaft*s*steuer- und Schenkung*s*steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.	
Artikel 3 **Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung**	**Artikel 3** unverändert
§ 10 der Erbschaft*s*steuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungen“ das Wort „anerkennen“ und vor dem Wort „Genehmigungen“ die Wörter „Anerkennungen oder“ eingefügt.	
2. Satz 3 wird wie folgt geändert:	
a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Genehmigungsfall“ durch die Wörter „Anerkennungs- oder Genehmigungsfall“ ersetzt.	
b) In den Nummern 1 und 6 werden vor dem Wort „Genehmigung“ jeweils die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.	
c) In Nummer 5 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „einer Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.	
3. In Satz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Anerkennung als rechtsfähig“ ersetzt.	

Entwurf

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Antje Vollmer, Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

a) Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 221. Sitzung am 28. Februar 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

b) Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

c) Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5811 in seiner 173. Sitzung am 31. Mai 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu a)

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 57. Sitzung am 17. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 89. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktionen der FDP und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 68. Sitzung am 24. April 2002 beraten und beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 73. Sitzung am 17. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Fraktion der FDP, beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder, Länder-Stiftungsverzeichnisse zu führen. Entsprechend der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollen Verzeichnisse über die bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts geführt werden, die die folgenden Eckdaten der Stiftungen enthalten: Name, Zweck, bzw. Zwecke, Sitz und Anschrift. Diese Verzeichnisse sollen durch jedermann einsehbar sein.
2. Der Deutsche Bundestag regt an, dafür die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologie zu nutzen und die Verzeichnisse mit Recherchemöglichkeit ins Internet zu stellen. Durch einen einheitlichen Internetauftritt kann der Zugriff auf die Verzeichnisse in den Ländern erleichtert und vernetzt werden.
3. Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien wird gebeten, in dem von ihm im Internet bereitgestellten Kulturportal Deutschland-Links mit entsprechenden Erläuterungen und Querverweisen auf die Stiftungsverzeichnisse der Länder aufzunehmen, damit Bürgerinnen und Bürger auch auf diesem Weg einen raschen und einfachen Zugriff hierauf finden können.

Der Deutsche Bundestag hält es für wünschenswert, dass alle Länder baldmöglichst eine rechtliche Grundlage in ihren jeweiligen Landesstiftungsgesetzen schaffen und mit dem Aufbau von Stiftungsregistern nach einheitlichem Muster und Dokumentationsstandards beginnen.

Zu b)

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 in seiner 58. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 in seiner 89. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktionen der FDP und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 in seiner 68. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 in seiner 74. Sitzung am 24. April 2002 beraten und beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu c)

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5811 in seiner 57. Sitzung am 17. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5811 in seiner 53. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS, beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5811 in seiner 73. Sitzung am 17. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU, beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5811 in seiner 115. Sitzung am 20. Februar 2002 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8277 in seiner 119. Sitzung am 13. März 2002 beraten. Er hat in seiner 121. Sitzung am 20. März 2002 eine öffentliche Anhörung zu beiden Gesetzentwürfen durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Dr. Bernd Andrick	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Haltern
Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen	Vorsitzender des Bundesver bandes Deutscher Stiftungen, Berlin
Prof. Dr. Peter Rawert	Notar, Hamburg
Dr. Stephan Schauhoff	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn
Dr. Rainer Sprengel	Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung GmbH, Berlin
Rupert Graf Strachwitz	Direktor des Maecenata Instittes für Dritter-Sektor-Forschung GmbH, Berlin
Olaf Zimmermann	Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, Bonn

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 121. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/5811, 14/8277 und 14/8765 in seiner 125. Sitzung am 24. April 2002 abschließend beraten.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sowie mit einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und einigen Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der anderen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8277 in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8765 für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5811 abzulehnen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 14/8277, S. 5 ff. verwiesen. Lediglich zur Begründung zu Artikel 5 (Inkrafttreten) verweist der Ausschuss darauf, dass diese dahingehend richtig zu stellen ist, dass eine Vorlaufzeit von einem Kalendermonat zuzüglich des Restes des Verkündungsmonats bestimmt ist. Der Ausschuss berücksichtigt mit seinen Änderungen die Anregungen der Länder, die bereits in den gleichnamigen, für erledigt erklärten Entwurf der Bundesregierung eingeflossen waren bzw. in der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 2002 zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 80 Abs. 2 BGB) zu diesem Entwurf vorliegen (Bundestagsdrucksache 14/8765).

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zur Angabe des zu ändernden Gesetzes

Die Angabe ist an die aktuelle Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 80, 81 BGB)

Zu § 80 Abs. 1

Die Einfügung in § 80 Abs. 1 stellt die behördliche Zuständigkeit des Landes klar, wobei die genaue Bestimmung der zuständigen Behörde dem Landesrecht überlassen ist.

Zu § 80 Abs. 2

Die Regelung in § 80 Abs. 2, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss, soll zum Schutz des Rechtsverkehrs die dauerhafte Existenz der mitgliederlosen juristischen Person „Stiftung" gewährleisten. Sie greift die in der Literatur, Rechtsprechung und Landesgesetzgebung vorherrschende Bezeichnung eines Strukturmerkmals der Stiftung auf. Mit der Formulierung „gesichert erscheint" wird klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig nicht definitiv für die Zukunft der errichteten Stiftung festgestellt werden kann, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich gesichert ist. Im Anerkennungsverfahren ist allein eine Prognoseentscheidung möglich.

Für diese Entscheidung ist nur maßgeblich, dass die Dauer dadurch erzielt wird, dass das Stiftungsvermögen nicht einmalig oder schrittweise verbraucht, sondern nachhaltig, also auf längere Zeit anhaltend und wirkend eingesetzt wird und damit die Zweckverwirklichung sicher stellt. Eine „dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks" bedeutet nicht im Sinne einer Zeitbestimmung zwingend eine ewige Dauer des Stiftungszwecks. Vielmehr geht es um eine anhaltende Zwecksetzung und die Beständigkeit während des Bestehens der Stiftung, die eine Bindung des Stiftungsvermögens an den Zweck erfordert. Der Begriff „nachhaltig" ergänzt und verstärkt den der „dauernden" Erfüllung des Stiftungszwecks im vorgenannten Sinne und ist kein zusätzliches, eigenständiges Erfordernis für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit. Für eine Zweckmäßigkeitserwägung der zuständigen Stiftungsbehörde besteht kein Raum dahingehend, ob das vom Stifter vorgesehene Gebilde so gestaltet ist, dass der Stiftungszweck „nachhaltig" – im Sinne von besonders intensiv oder wirkungsvoll – erfüllt werden kann. Dies stünde im Widerspruch zum Grundanliegen des Gesetzentwurfs, die Stifterfreiheit zu stärken.

Die Änderung, dass nicht die Stiftung, sondern „der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet", berücksichtigt, dass es zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig nur möglich ist, den im Stiftungsgeschäft bestimmten Stiftungszweck und die darauf gerichteten, zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Bedingungen für seine Verwirklichung zu prüfen. Die Frage, ob eine Stiftung das Gemeinwohl gefährdet, ist erst aus ihrer tatsächlichen Betätigung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu beurteilen und unterliegt der Prüfung nach § 87 Abs. 1 BGB im Hinblick auf eine mögliche behördliche Aufhebung der Stiftung.

Zu der Frage, wann von einer Gefährdung des Gemeinwohls ausgegangen werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht Stellung genommen. Danach besteht eine Gemeinwohlgefährdung jedenfalls dann, wenn es hinreichend wahrscheinlich, also eine nicht bloß entfernt liegende Möglichkeit ist, dass die Erlangung der Rechtsfähigkeit und die damit verbundene Verfolgung des Stiftungszwecks durch die dann rechtsfähige Stiftung zu einer Beeinträchtigung von Verfassungsrechtsgütern führen würden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Februar 1998, in BVerwGE 106, 177-186 [„Republikaner-Stiftung"]; vgl. hierzu auch Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 6 Rn. 37 ff.). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab bietet die Gewähr dafür, dass auch schon solche Stiftungszwecke, die sich an der Grenze der Rechtswidrigkeit bewegen und diese jederzeit überschreiten können, der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig entgegenstehen können. Die zulässige Einbeziehung verfassungsrechtlicher Belange in den Gemeinwohlbegriff hat im Rahmen der präventiven Genehmigungserteilung zum Ergebnis geführt, die Genehmigung der „Republikaner-Stiftung" und damit die Verfolgung des beabsichtigten Stiftungszwecks zu versagen. Anderenfalls hätte die Stiftungsbehörde, die auf rechtskonformes Handeln der Stiftung zu achten hat, im Rahmen der ihr obliegenden Stiftungsaufsicht eine Mitverantwortung für die Verwirklichung eines verfassungsbeeinträchtigenden Stiftungszwecks übernehmen müssen. Dem könnte sie nur entgehen, wenn sie wegen der Gefährdung des Gemeinwohls nach § 87 Abs. 1 BGB die Aufhebung der Stiftung herbeiführen würde. Sofern es um die Gemeinwohlgefährdung als Voraussetzung für eine hoheitliche Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung geht, ist nach der vorgenannten Entscheidung für die Annahme der Gemeinwohlgefährdung gemäß § 87 BGB auch der Verstoß gegen einfaches Gesetzesrecht ausreichend. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für die Prüfung der Gemeinwohlverträglichkeit im Hinblick auf den Anspruch auf Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig.

Mit der Formulierung „das Gemeinwohl nicht gefährdet" wird nicht nur der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern auch der im geltenden Recht für die Betätigung juristischer Personen üblichen Terminierung gefolgt. Die Gefährdung des Gemeinwohls ist einheitlich Maßstab für die Entziehung der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung oder Aufhebung der juristischen Personen, und zwar für den eingetragenen Verein (§ 43 Abs. 1 BGB), die Stiftung (§ 87 Abs. 1 BGB), die Aktiengesellschaft (§ 396 Abs. 1 AktG), die GmbH (§ 62 GmbHG) und die Genossenschaft (§ 81 Abs. 1 GenG). Die Gefährdung des Gemeinwohls ist beispielsweise auch für die Auflösung einer Handwerksinnung (§ 76 HwO) sowie für die behördliche Untersagung einer Anlagennutzung (§ 51 GewO) maßgeblich.

Es ist deshalb folgerichtig, dass das Kriterium, das für den Rechtsgrund der Beendigung der juristischen Person gilt, auch für den Zeitpunkt ihrer Errichtung maßgeblich ist. Im Stiftungsrecht ist es allgemein anerkannt, dass schon bislang die „Gemeinwohlgefährdung" die Erlangung der Rechtsfähigkeit ausschließt. Dies wird im Umkehrschluss aus § 87 Abs. 1 BGB hergeleitet (vgl. auch vorstehend genanntes Urteil des BVerwG; ebenso u. a. Staudinger/Rawert, § 80

Rn. 15, Soergel/Neuhoff, vor § 80 Rn. 11, Palandt/Heinrichs, § 80 Rn. 2, Seifart/v. Campenhausen/Hof, Handbuch des Stiftungsrechts, § 4 Rn. 42) bzw. ist in der Mehrheit der Stiftungsgesetze der Länder bereits so normiert. Dem folgt der Gesetzentwurf, indem dies ausdrücklich bestimmt und so die Hilfe eines Umkehrschlusses hinfällig wird.

Zu § 81 Abs. 1 Satz 3

Die sprachliche Änderung in Satz 3 soll das Anliegen klarer darstellen.

Zu § 81 Abs. 1 Satz 4

Für den Fall, dass der Stifter verstirbt, bevor die Stiftungsbehörde über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit befinden konnte, soll durch den neu hinzugefügten Satz 4 des Absatzes 1 gewährleistet werden, dass trotz eines Stiftungsgeschäftes, das eindeutig den Stifterwillen im Hinblick auf den vorgesehenen Stiftungszweck und die dafür verbindliche Vermögenszusage enthält, nicht wegen unvollkommener Satzung das Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung versagt werden müsste. Das Schicksal dieses Stiftungsgeschäfts soll nicht schlechter gestellt sein als bei einer Stiftung von Todes wegen, für die die in Bezug genommene Vorschrift des § 83 Satz 2 bis 4 BGB einschlägig ist.

Zu Nummer 4a (§ 83 BGB)

In § 83 Satz 1 wird die dem Nachlassgericht aufgegebene Pflicht, die Genehmigung einzuholen, zum einen sprachlich an den neuen Begriff „Anerkennung“ angepasst und zum anderen wird diese Pflicht entsprechend der geltenden Rechtslage, die von einer Mitteilung bzw. Anzeige ausgeht (u. a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. November 1966, in: Stiftungen in der Rechtsprechung, Bd. III, S. 178, 185), ausdrücklich in dieser Weise bezeichnet. Zugleich wird genauer bezeichnet, dass der Erbe oder Testamentsvollstrecker nicht um die Anerkennung der Stiftung „nachsucht“, sondern diese „beantragt“.

Zu Nummer 4b (§ 83 BGB)

Die Änderungen im angefügten Satz 2 sind nur eine sprachliche Bereinigung. Die Einfügung in Satz 4 „im Inland“ soll klarstellen, dass im Zweifel als Sitz der Stiftung nur der letzte in Deutschland befindliche Wohnsitz des Stifters in Betracht kommen kann. Das berücksichtigt, das gerade ältere Stifter nicht immer ihren inländischen Wohnsitz als Ruhestandswohnsitz beibehalten.

Zu Nummer 8 (§ 87 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Durch die Änderung soll der Gesetzestext sprachlich zeitgemäß gefasst werden.

Zu Nummer 9 (§ 88 BGB)

Statt des Verweises auf § 45 Abs. 3 BGB wird für den Fall des Fehlens einer Anfallberechtigung ein neuer Satz 2 eingefügt. Dieser Satz knüpft an § 45 Abs. 3 BGB an und sieht beim Fehlen einer Bestimmung über die Anfallberechtigung im Stiftungsgeschäft den Anfall des Vermögens an den Fiskus des Landes vor, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Damit wird zugleich der unmittelbare Bezug zur bislang schon in § 88 BGB vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 46 bis 53 BGB hergestellt. Soweit in den Landesstiftungsgesetzen überwiegend bestimmt ist, dass das dem Fiskus zugefallene Stiftungsvermögen „tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise“ zu verwenden ist, ergibt sich dieser Grundsatz bereits bundesgesetzlich unmittelbar aus § 88 Satz 2 i .V. m. § 46 Satz 2 BGB.

Für den Vermögensanfall kraft Gesetzes soll es jedoch dabei verbleiben, dass durch landesgesetzliche Regelung die Gesamtrechtsnachfolge auf andere Rechtsträger als den Fiskus ausgedehnt werden kann. In verschiedenen Landesstiftungsgesetzen ist für kirchliche und kommunale Stiftungen davon Gebrauch gemacht. Dem wird durch den letzten Halbsatz im eingefügten Satz 2 Rechnung getragen.

Berlin, den 24. April 2002

Alfred Hartenbach Berichterstatter	**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten** Berichterstatter	**Dr. Antje Vollmer** Berichterstatterin
Rainer Funke Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333